
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0478/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	13.01.2021	öffentlich

Beratung des Haushaltsplanes 2021, Beschlussempfehlung für den Teilhaushalt 8 – Sozialamt –

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Zustimmung zum Haushalt 2021 (Teilhaushalt 8).

Sachdarstellung:

Leistungen im Sozialbereich stehen – zumindest mittelbar – im Zusammenhang mit der „Sozialstruktur“ des Landkreises. Der Bezug von Sozialtransfers stellt auch ein Maß dafür dar, wie viele Personen zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe auf finanzielle Hilfen durch den Staat angewiesen sind und sich damit in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen befinden.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist örtlicher Träger der Sozialhilfe und bietet Menschen in besonderen Lebenssituationen Hilfestellungen an, soweit hier die gesetzliche Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Zur Verdeutlichung werden in der Folge die reinen Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Teilhaushalt 8 erläutert, die sich nicht direkt aus den Tabellen des Teilhaushaltes bzw. aus den bewirtschafteten Gesamtbudgets ableiten lassen, weil hier zusätzlich Aufwendungen mit enthalten sind, die über die originäre Sozialhilfe und die weiteren Hilfen hinausgehen.

Im Bereich der Sozialhilfe entstehen im Jahre 2021 voraussichtlich Bruttoausgaben von rd. 69,14 Mio. Euro (reines Budget der „Sozialhilfe“, ohne AfA, Personal- und Versorgungsaufwendungen, Psychiatriekoordination). In diesem Betrag sind nicht nur die Leistungen der klassischen Sozialhilfe enthalten, sondern eine Vielzahl weiterer Hilfen.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen sind Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, Beteiligungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Verbandsgemeinden in Höhe von voraussichtlich 43,11 Mio. Euro eingeplant. Somit ergibt sich ein Defizit von 26,03 Mio. Euro.

Nach der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wird das Sozialamt als Abteilung 8 geführt und damit auch als Teilhaushalt 8 ausgewiesen.

Seit dem 01.01.2020 greift die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes mit der Folge, dass die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus der Sozialhilfe herausgelöst wurde. Die Eingliederungshilfe wurde im Teilhaberecht angesiedelt und stellt seitdem ein eigenständiges Leistungsrecht innerhalb des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – dar. Dabei wird zwischen zwei Zuständigkeiten unterschieden:

Für den Personenkreis der über 18-jährigen Anspruchsberechtigten ist das Land Rheinland-Pfalz Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung wurde auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte delegiert. Der Träger der Eingliederungshilfe ist allumfassend für alle Hilfen der anspruchsberechtigten Personen zuständig – auch für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt-. Dies betrifft auch die bisherigen ambulanten Hilfefälle, bei denen die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Verbandsgemeinden wahrgenommen wurde.

Für den Personenkreis der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten wurden die Kommunen zuständiger Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Landkreise, bzw. kreisfreien Städte. Im Landkreis Trier-Saarburg wurde die Aufgabenwahrnehmung der Hilfestellung der unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten per Organisationsverfügung bereits an das Jugendamt delegiert.

Die Hilfen der neuen Eingliederungshilfe werden seit dem Jahr 2020 in den Produkten 3161 bis 3169 im Kreishaushalt geführt. Sie beinhalten nur noch die Fachleistung der Eingliederungshilfe sowie in bestimmten Fallkonstellationen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII-. Für den Personenkreis der Eingliederungshilfe berechtigten Menschen werden die existenzsichernden Leistungen seitdem gesondert ausgewiesen.

Die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe wurden im Haushalt 2020 bei bestimmten Einnahmestellen und bei allen Ausgabestellen lediglich noch für den Leitungsmonat Dezember 2019 beplant, da dieser Kalendermonat ausgabetechnisch erst im Januar 2020 verbucht wurde. Im Haushalt 2021 wurden die entsprechenden Ansätze (mit Ausnahme des Kontos 422110, Kostenersatz aus Erbe für die im Zeitraum von 2011 bis 2019 erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe, das für die Altfälle auch weiterhin über das alte Budget abgewickelt werden muss, da ein derartiger Kostenersatz im neuen Leistungsrecht nicht mehr existiert) nun auf die neuen Buchungsstellen 3161 bis 3169 übertragen, deren Ansätze sich somit in diesem Umfang erhöhen.

Die bisher im Produkt 31151 Hilfe nach Maß veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei der Leistung 31642 Assistenzleistungen ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 31152 Wohnen in betreuten Wohnformen veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei der Leistung 31642 Assistenzleistungen ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 31153 Autismustherapie und Hilfsmittel veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei Leistung 31642 Assistenzleistungen ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 31154 Teilhabe am Arbeitsleben veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3162 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Leistung 31620 ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 3156 Tagesstätten und Tagesförderstätten veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei der Leistung 31644 Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 3157 stationäre Eingliederungshilfe veranschlagten Leistungen ist nunmehr in dem Produkt 3162 mit den Leistungen:

31641 Leistungen für Wohnraum

31642 Assistenzleistungen und

31649 Sonstige Leistungen

zugewiesen.

Da das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe der über 18-jährigen Hilfeempfänger sich zu 50 % an den Ausgaben beteiligt und zu 50 % an den Einnahmen zu beteiligen ist, werden diese Leistungen nun bei dem Ausgabenkonto 555400 verbucht.

Die wesentlichen **Eckpunkte/Veränderungen** im Bereich der Eingliederungshilfe:

3162 Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Diese Leistung beinhaltet unter anderem die Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Leistungen für die Beschäftigung behinderter Menschen in Werkstätten. Die Aufwendungen hierfür steigen weiter.

Die Pflegesätze werden jährlich angepasst, was zu Kostensteigerungen führt. Darüber hinaus führt das Land aktuell Pflegesatzverhandlungen mit einzelnen Leistungsträgern, wobei zum Teil stark erhöhte Kostensätze (im Einzelfall bis zu 30 % über den bisher gezahlten Sätzen) zu verzeichnen sind.

3163 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es handelt sich um Aufwendungen, die im Rahmen der Schulbildung der unter 18-Jährigen entstehen. Diese beinhalten insbesondere Integrationshelfer in Schulen, Internate und Fahrtkosten zur Schule. Ab 01.01.2020 sind diese Aufwendungen zu 100 % durch den Landkreis als kommunaler Träger zu tragen.

3164 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Es handelt sich um die Aufwendungen für die Suchtkrankenhilfe, für die Unterbringung von Werkstattbeschäftigten in Wohnheimen und für die Wohnheimaufenthalte von behinderten Menschen, die nicht werkstattfähig sind. Die bisher als stationäre Einrichtungen geführten Wohnheime wurden ab 01.01.2020 zu besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus werden nun die ambulanten Fachpersonalkosten in diesem Produkt veranschlagt. Dies sind beispielsweise das Betreute Wohnen in eigener Wohnform oder nach öffentlich-rechtlichem Vertrag, Autismus-Therapie und ambulante Betreuung nach den Leistungsvereinbarungen. Im Laufe des Jahres 2019 wurde ein neues Wohnheim in Schweich mit 24 Plätzen in Betrieb genommen. Die Belegung erfolgt nunmehr Zug um Zug. Zudem wurde der Standort der Tagesförderstätte Longuich nach Schweich verlegt und die Platzzahl von 14 auf 24 erweitert.

Aufgrund immer mehr ausgeprägter Krankheitsbilder wird die Versorgung einzelner Hilfeempfänger derart kostenintensiv, dass Einzelfälle monatliche Heimkosten in Höhe von bis zu 28.000 Euro verursachen. Es müssen vermehrt sog. Einzelfallhilfen in bestehenden Fällen bewilligt werden, um eine Versorgung zu gewährleisten.

Zudem werden die Pflegesätze jeweils zu Beginn des Jahres durch das Land im Rahmen einer pauschalen Pflegesatzanpassung erhöht. Dabei können die Träger der besonderen Wohnform auch zu Einzelverhandlungen auffordern, wenn die pauschale Anpassung nicht auskömmlich sein wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss in Einzelfällen mit Kostensteigerungen von über 30 % gerechnet werden.

31641 Leistungen für Wohnraum

Es handelt sich um Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht durch die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt sind.

Die bisherigen stationären Versorgungskosten werden vom Prinzip der Mischkalkulation auf die Personenzentrierung geändert. Der stationäre Pflegesatz beinhaltete Kosten der Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe sowie ggfs. Hilfe zur Pflege. Durch die mit Einführung des BTHG durchgeführte Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung muss eine Neuaufteilung der Kosten vorgenommen werden.

Die jeweiligen direkten Wohnkosten der Hilfeempfänger werden über die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt gedeckt, sofern die Person nicht oder über nicht genügend eigenes Einkommen verfügt. Die indirekten Wohnkosten für Gemeinschaftsflächen, z. B. Aufenthaltsräume, Kantine, Parkanlagen, Funktionsräume, etc. sind nach Einzelfallprüfung ggfs. über die Eingliederungshilfe als Fachleistung zu finanzieren. Durchgeführte Kostenanalysen hatten dabei eine Quote von 20 % für Wohnraum und 80 % für Assistenzleistungen bei den bisherigen stationären Pflegesätzen festgelegt, so dass die bisher anfallenden Kosten im Haushalt 2020 auch entsprechend auf die Leistungen 31641 (20 %) und 31642 (80 %) verteilt worden waren. In der Praxis hat sich nun jedoch gezeigt, dass die Wohnraumkosten wesentlich weniger als 20 % betragen. Der Ansatz konnte daher gemäß der im Jahr 2020 gemachten Erfahrungen erheblich reduziert werden; die hier weniger angefallenen Kosten werden jedoch nicht wirklich eingespart, sondern sind entsprechend der aktuell noch herrschenden Vergütungssystematik im Haushalt 2021 als Mehrkosten bei Leistung 31642 zu berücksichtigen.

31642 Assistenzleistungen

Es handelt sich um Eingliederungshilfe für alle einfachen und qualifizierten Assistenzleistungen. Darunter fällt der gesamte Personaleinsatz in der Eingliederungshilfe, angefangen bei dem Pädagogen bis hin zur Haushaltshilfe. Bedingt dadurch, dass es seit dem 01.01.2020 keine stationären Einrichtungen mehr gibt, mussten die bisherigen stationären Pflegesätze aufgeteilt werden in Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen sowie Besuchsbeihilfen. Bei den bis Ende 2019 gezahlten stationären Kosten der Leistung 31157 wurden die existenzsichernden Leistungen im Haushalt 2020 anhand von Pauschalen herausgerechnet. Die verbleibenden Kosten wurden mit einer Quote von 20 zu 80 zwischen Leistungen für Wohnraum und Assistenzleistungen aufgeteilt. Dies hat sich nun in der Praxis jedoch nicht als realistisch herausgestellt und muss daher entsprechend neu auf die beiden Leistungen 31641 und 31642 verteilt werden, was bei Leistung 31642 zu Mehrkosten führt (im Detail hierzu sh. oben). Die Besuchsbeihilfen sind ihrer Höhe nach zu vernachlässigen.

Die Leistung 31642 beinhaltet alle Hilfen, bei denen ein Personaleinsatz erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen (alle bisherigen ambulanten Hilfen wie Hilfe nach Maß, Budgetfälle, betreutes Wohnen in eigenen Wohnformen sowie nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- Leistung zur Autismus-Therapie, bis Ende 2019 Leistung 31153
- Personalkosten bei der stationären Versorgung in der Eingliederungshilfe

Die individuellen Bedarfe steigen stetig an. Die Vergütungsvereinbarungen werden ebenfalls jährlich pauschal erhöht.

Da die Fachpersonalkosten im Rahmen des Betreuten Wohnens den Trägern vollständig erstattet werden, war eine Anpassung an die gestiegenen Lohnkosten vorzunehmen. Fachpersonalkosten müssen i.d.R. meist mit einem hohen Nachforderungsbetrag anhand eines Verwendungsnachweises nachgezahlt werden.

31643 Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistungen beinhaltet alle Heilpädagogische Leistungen für Kinder. Dies sind beispielsweise integrative Kindertagesstätten, Frühförderung, Sprachheilbehandlung und Autismus-Therapie für Kinder im Vorschulalter. Der Landkreis trägt als kommunaler Träger dieser Leistungen die Aufwendungen ab 01.01.2020 zu 100 %.

Die Aufgaben werden vom Jugendamt wahrgenommen.

31644 Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

Es handelt sich dabei um sonstige Eingliederungshilfen, die für Hilfeempfänger in teilstationären Einrichtungen (Tagesstätten und Tagesförderstätten) gewährt werden. Mehrere Tagesstätten haben einen prospektiven Pflegesatz verhandelt, die Kosten steigen. Zwei Tagesförderstätten hatten bereits in 2019 Verwendungsnachweise für die Jahre 2012 bis 2015 beim Land Rheinland-Pfalz eingereicht. Für diesen Zeitraum war es zu einer Nachzahlung von ca. 650.000 Euro gekommen. Der Pflegesatz erhöhte sich pro Kalendertag um ca. 20,00 Euro. Vor diesem Hintergrund war der Ansatz in 2020 deutlich erhöht worden. Die meisten Verwendungsnachweise der Tagesförderstätte, die teilweise hohe

Nachzahlungen für die Vergangenheit beinhalteten, konnten zwischenzeitlich abgewickelt werden. Insgesamt kann der Ansatz daher wieder leicht zurückgeführt werden.

Durch höhere Pflegesätze und verstärkt auftretende zusätzliche Einzelfallhilfen, steigen die Kosten jedoch generell weiter an.

31691 Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Hier geht es vor allen Dingen um Leistungen der Elternassistenz (Assistenzleistungen, insb. für sinnesbehinderte Eltern, bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder). Derartige Eingliederungshilfeleistungen haben im Landkreis Trier-Saarburg bisher keine Rolle gespielt, sind jedoch nun in der neuen Fassung des SGB IX explizit erwähnt; erste Anträge liegen auch bereits vor. Daher wurde der entsprechende Ansatz nun im Haushalt 2021 von 10.000,- € auf 50.000,- € erhöht.

Zusammenfassung für den Bereich Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz:

Planansätze Eingliederungshilfe 2020

1. Eingliederungshilfe (Leistungen 31151 bis 31157, 1/12 der Beträge)
2. Leistungen nach dem BTHG (Leistungen 31611 bis 31692)

Einnahmen 16.182.653,00 EUR

Ausgaben 35.250.917,00 EUR

Defizit 19.068.264,00 EUR

Planansätze Eingliederungshilfe 2021

Leistungen nach dem BTHG (Leistungen 31611 bis 31692)

Einnahmen = 16.737.350,00 EUR

Ausgaben = 37.887.961,00 EUR

Defizit = 21.150.611,00 EUR

Wie zu ersehen ist, erhöht sich das voraussichtliche Defizit in 2021 gegenüber 2020 in diesen Bereich um 2.082.347,00 EUR. Dies ist insbesondere auf steigende Fallzahlen und Mehrkosten durch Pflegesatzerhöhungen, sowie zum Teil auch auf die ab 2020 geltenden höheren Freibeträge für die Anrechnung von Einkommen auf die Fachleistungen zurückzuführen.

Produkt 3110 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hierbei handelt es sich um Leistungen an vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sofern diese ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht sicherstellen können.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wechselten die Leistungsfälle, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis. Diese werden im Budget 800001 veranschlagt. Somit verbleibt eine geringere Anzahl von Fällen, die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden.

Leistung 31101 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Es handelt sich um die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt - außerhalb von Einrichtungen – die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020.

Leistung 31103 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Es handelt sich um die Kosten für die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 32 SGB XII. Die Haushaltsansätze entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020.

Produkt 3112 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Die Grundsicherung ist eine soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt der über 65-jährigen sowie für die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen sicherstellt.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung wird als monatlich wiederkehrende Leistung gewährt. Sie deckt den notwendigen Lebensbedarf einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 46 a SGB XII werden die Aufwendung der Grundsicherung in voller Höhe vom Bund erstattet.

Dieses Produkt umfasst folgende Leistungen:

- 31121 Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen außerhalb von Einrichtungen
- 31122 Leistungen für Personen über 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen
- 31123 Leistungen für erwerbsgeminderte Personen unter 65 in Einrichtungen
- 31124 Leistungen für Personen über 65 Jahren in Einrichtungen

Seit 2020 werden die Anträge auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - außerhalb von Einrichtungen -, von Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, nicht mehr durch die Verbandsgemeinden bearbeitet, sondern

durch die Kreisverwaltung als überörtlicher Träger. Hier wurden außerdem die Kosten der Grundsicherung bei Erwerbsminderung, die bisher in Heimen untergebracht waren und seit 2020 in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII leben, veranschlagt.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wechselten die Leistungsfälle, die neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und werden im Budget 800001 veranschlagt. Somit verbleibt eine geringere Anzahl von Fällen, die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden.

Leistung 31121 Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen außerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren - außerhalb von Einrichtungen – die von Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Weiter sind hier die Aufwendungen für die Leistungsfälle, die durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 neben der Grundsicherung auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und zum Landkreis wechseln, veranschlagt.

Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabenentwicklung 2020.

Leistung 31122 Leistungen für Personen über 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für Personen über 65 Jahren - außerhalb von Einrichtungen – die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020. Weiter sind hier die Aufwendungen für die Leistungsfälle, die durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 neben der Grundsicherung auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und zum Landkreis als überörtlicher Träger wechseln, veranschlagt.

Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabenentwicklung 2020.

Produkt 3113 Hilfe zur Gesundheit

Diese Hilfen umfassen verschiedene Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen gewährt werden. Sie sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber den Leistungen der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich exakt am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Leistung 31131 Ambulante Hilfen zur Gesundheit / 31132 Stationäre Hilfen zur Gesundheit

Die Leistung 31131 umfasst gemäß §§ 47 bis 51 SGB XII Hilfen die nicht in einer stationären Einrichtung erbracht werden. Dazu gehören u.a. Vorsorgeuntersuchungen, Arznei-, Verband- und Heilmittel, Rezeptkosten, Untersuchungskosten, ambulante Behandlungs- und Betreuungskosten.

Werden diese Leistungen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung erbracht, erfolgt die Verbuchung bei der Leistung 31132.

Leistung 31133 Krebskrankenhilfe

Hierunter fallen Hilfen gemäß § 48 SGB XII für an Krebs erkrankten Menschen, sofern diese Hilfe während eines stationären Aufenthaltes wegen einer Krebserkrankung oder nach einem solchen Aufenthaltes zu gewähren sind.

Produkt 3115 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Das Produkt 3115 wird aufgrund des neu eingeführten BTHG in der Produktgruppe 316 weiter veranschlagt.

Produkt 3116 Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege erhalten Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürfen. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Dabei haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationären Hilfen.

31161 Häusliche Pflege

Hier werden insbesondere die Aufwendungen für das Pflegegeld bei erheblicher und schwerer Pflegebedürftigkeit veranschlagt. Weiter werden hier die Aufwendungen für sonstige Hilfen, wie z.B. auch die Aufwendungen für die Pflegeperson und benötigte Hilfsmittel veranschlagt. Ebenfalls werden hier andere ambulante Leistungen, wie Aufwendungen für technische Hilfsmittel (Pflegebetten, Hausnotruf usw.) und die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (z.B. Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel) veranschlagt.

Bei der Haushaltsstelle 31161.553100 wurde der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr um 250.000,00 EUR auf 750.000,00 EUR erhöht. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die ambulante sozialpflegerische Versorgung von Hilfeempfängern im Rahmen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, welche ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB IX sind. Mit Änderung des AGSGB XII ergibt sich für alle weiteren Hilfen an diesen Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 AGSGB XII die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Diese Leistungen waren bisher, soweit sie anfielen, bei der Haushaltsstelle 31161.553300 (örtlicher Träger) veranschlagt.

Der Ansatz bei der Haushaltsstelle 31161.553300 reduziert sich dementsprechend; im Haushaltsansatz bei 31161.553100 sind darüber hinaus weitere Kosten für bereits bekannte Neuanträge enthalten.

Leistung 31162 Teilstationäre Pflege

Diese Leistung umfasst die Tages- und Nachtpflege in Einrichtungen, soweit die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden kann oder diese zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Leistungen 31163 Stationäre Hilfen zur Pflege / 31164 Kurzzeitpflege

Die Leistung 31163 umfasst die Aufwendungen für Pflege in einer stationären Einrichtung, wenn häusliche Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Bei der Leistung 31164 werden die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege – Kurzzeitpflege- in stationären Pflegeeinrichtungen veranschlagt. Kurzzeitpflege kommt dann in Betracht, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Nachdem mit dem Pflegestärkungsgesetz II die Möglichkeit der Umwandlung/Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege für Kurzzeitpflege geschaffen wurde, erfolgt die Leistungsgewährung im Rahmen von Kurzaufenthalten, welche einem vollstationären Aufenthalt vorangestellt waren und bisher auch dort verbucht wurden (Leistung 31163), nunmehr ausschließlich über die Kurzzeitpflege.

Hiervon erfasst sind nunmehr ebenfalls Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe. Kurzzeitpflegemaßnahmen für diese Hilfeempfänger sind seit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz III nun ausdrücklich in Behinderteneinrichtungen zugelassen. Die Veranschlagung der Leistungen der Kurzzeitpflege (Verbuchung bisher bei der Eingliederungshilfe und hier bei 31157 –Stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe-) erfolgt zukünftig über die Leistungen der Kurzzeitpflege.

Aufgrund der geschilderten gesetzlichen Neuregelungen ergeben sich u.a. auch die Veränderungen der Aufwendungen im Bereich der Stationären Hilfe zur Pflege (31163).

Produkt 3122 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

In diesem Produkt sind die gesamten Aufwendungen der Kommune für die Kosten der Unterkunft einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2 % an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters zusammengefasst. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist vom Höchststand von 2.403 im März 2017 auf 1.802 im Februar 2020 zurückgegangen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bis Mai 2020 wieder auf 1.963 gestiegen und bis August 2020 wieder auf 1.882 gesunken. Für 2020 wird mit einem rund 200.000 € geringeren Aufwand gerechnet.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder hat der Bund die Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen nach § 46 Abs. 7 SGB II für 2020 von 1,2 % auf 26,2 % angehoben. Neben der Sockel-Beteiligung von 36,4 % an den Kosten der Unterkunft und Heizung kommen noch 4,3 % für Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie 1,2 % als Verwaltungskosten für die Abrechnung der Bildung und Teilhabe durch die Kommunen und 11,6 % für die Mehrbelastung im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern. Die

Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II beträgt danach in Rheinland-Pfalz für 2021 insgesamt 79,7 %.

Die Verteilung der Bundesmittel innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien. Die Sockelbeteiligung wird entsprechend dem Aufwand des Landkreises an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Verhältnis zu allen Kommunen in Rheinland-Pfalz verteilt. Die Beteiligung der für Leistungen für Bildung und Teilhabe berechnet sich nach den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Die Entlastung der Kommunen wurde zuletzt nach der Einwohnerzahl der Kommunen als Prozentsatz an der Gesamtbevölkerungszahl in Rheinland-Pfalz berechnet. Wie diese deutlich erhöhte Beteiligung in 2021 verteilt wird, steht derzeit noch nicht fest. Die Beteiligung an den Asylkosten errechnet sich schließlich anhand der Kosten der Unterkunft und Heizung für solche Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Kontext Fluchtmigration lebt, der vor Oktober 2015 keine SGB II-Leistungen erhalten hat.

Produkt 3130 Hilfen für Asylbegehrende

Dieses Produkt umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistung 31301) sowie die Krankenhilfe für Asylbegehrende (Leistung 31302).

Seit dem Haushaltsjahr 2019 buchen die Verbandsgemeinden die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistungen 31301) unmittelbar in den Haushalt des Landkreises.

Für die Hilfen für Asylbegehrende wird für das Jahr 2021 mit ungedeckten Aufwendungen von insgesamt rund 2,2 Mio. € gerechnet.

Seit dem Jahr 2016 erstattet das Land den Kommunen einen pauschalen Betrag von 848,00 EUR/Monat/Asylbewerber bis zur Erstentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund der sinkenden Zahl von zugewiesenen Asylbewerbern und der gestiegenen Zahl von Asylentscheidungen sind nur noch wenige Asylbewerber über diese Pauschale abrechenbar.

Daneben zahlt das Land für die Zeit nach der Erstentscheidung entstehenden Kosten eine Pauschale von 35 Mio. €, wovon nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Landkreis Trier-Saarburg rund 1,277 Mio. € (3,65 %) entfallen. Diese Pauschale reicht bei weitem nicht zur Deckung der nach der BAMF-Entscheidung anfallenden Aufwendungen aus, da die weit überwiegende Zahl der Leistungsempfänger einen BAMF-Bescheid erhalten hat. Aus diesem Grund laufen im Rahmen der vorgesehenen Evaluation dieser Pauschale Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, dass diese Pauschale deutlich erhöht wird.

Daneben fallen beim Landkreis weitere Kosten für die Fortsetzung der Ehrenamtskoordination, die Heimunterbringung von Asylbewerbern und die Erstattung von beim Gebäudemanagement angefallenen ungedeckten Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte an.

Die Zahl der Leistungsbezieher im AsylbLG ist gegenüber Dezember 2019 von 431 Hilfeempfängern auf 477 in Juli 2020 gestiegen.

Weitere Anmerkungen zu Leistungen innerhalb des Produktes 3130 – Hilfen für Asylbewerber:

Leistung 31301 Hilfe zum Lebensunterhalt – Asyl

Es handelt sich um die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die durch die Verbandsgemeinden bewilligt und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden.

Konten 421132 – 421137

Es handelt sich um den Ersatz sozialer Leistungen. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020.

Konten 421332 – 421337

Hier werden die Erstattungen anderer Sozialleistungsträger verbucht – überwiegend die Erstattungen durch das Jobcenter bei einem Wechsel ins SGB II. Bei den Haushaltsansätzen wurde berücksichtigt, dass ein solcher Wechsel in der Regel in den ersten 6 Monaten nach der Zuweisung erfolgt. Da sich die Asylbewerber in dieser Zeit fast ausschließlich in den Gemeinschaftsunterkünften in Konz aufhalten, fallen dort die meisten Erstattungen durch das Jobcenter an.

Konten 421432 – 421437

Hier werden die Mieten für von den Verbandsgemeinden angemietete Wohnungen vereinnahmt, die durch das Jobcenter oder Selbstzahler gezahlt werden. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Einnahmeentwicklung 2020.

Konten 557112 – 557117

Hier werden die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG an Asylbewerber, die noch keinen Bescheid des BAMF erhalten haben, verbucht. Diese Aufwendungen fallen seit dem Jahre 2020 nach Schließung der Gemeinschaftsunterkünfte in Saarburg und Schweich weit überwiegend bei der Verbandsgemeinde Konz an.

Konten 557122 – 557127

Hier werden die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG an Asylbewerber, die noch keinen Bescheid des BAMF erhalten haben, verbucht. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020.

Konten 557132 – 557137

Hier werden die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG an abgelehnte/geduldete Asylbewerber verbucht. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020.

Konten 557142 – 557147

Hier werden die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG an abgelehnte/geduldete Asylbewerber verbucht. Die Haushaltsansätze 2021 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2020.

Anlagen:

Haushaltsplan 2021, Teilhaushalt 8 –Entwurf-
Aufstellung nach Leistungen, Teilhaushalt 8 –Entwurf-
Aufstellung nach Produkten, Teilhaushalt 8 –Entwurf-